

TOP 13:

Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes

Drucksache: 355/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen erste konkrete Schritte unternommen werden, den anstehenden demografischen Veränderungen - bezogen auf den öffentlichen Dienst - Rechnung zu tragen.

In den kommenden Jahrzehnten werde es mehr ältere Menschen geben und weniger jüngere. Insgesamt werde die Bevölkerungszahl abnehmen. Die damit verbundenen demografischen Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur würden auch für den öffentlichen Dienst zur zentralen Herausforderung. Klassische Lebensphasen wie Ausbildung, Berufsleben und Ruhestand würden zukünftig weniger klar voneinander abgrenzbar sein. Auch die nächsten Generationen bräuchten einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Ein Ziel der Demografiestrategie der Bundesregierung sei es daher, auch mit veränderten Beschäftigungsstrukturen eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung anzubieten. Dies gelinge dem öffentlichen Dienst dann, wenn er seine Verantwortung für ein flexibles, familienorientiertes und gesundes Arbeiten mit Blick auf die Zukunft wahrnehme und als Arbeitgeber attraktiv bleibe. Auch auf die motivierte Mitarbeit seiner älteren Beschäftigten werde der öffentliche Dienst zunehmend angewiesen sein. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Sorge für die Familie, insbesondere die Pflege von Älteren, zukünftig mehr Zeit in Anspruch nehmen werde, müssten Berufsleben, Sorge für die Familie und der Übergang in den Ruhestand flexibler gehandhabt werden können.

Im Einzelnen wird daher eine Regelung zur Familienpflegezeit eingeführt, die dieser Entwicklung Rechnung trage. Über die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung hinaus werden auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Familienpflegezeit geschaffen. Damit wird das Familienpflegezeitgesetz, das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2012 in Kraft sei, im Beamtenbereich wirkungsgleich nachvollzogen.

Des Weiteren soll durch die Einführung eines neuen Anspruchs auf Dienstzeitverlängerung das Hinausschieben des Ruhestandseintritts für diejenigen Beamtinnen und Beamten erleichtert werden, die Einbußen bei der Versorgung auf Grund familienbedingter Teilzeit- oder Beurlaubungszeiten oder auf Grund der beabsichtigten neu eingeführten Familienpflegezeit mit längerer Lebensarbeitszeit kompensieren wollen. Der Anspruch auf den späteren Ruhestandseintritt soll auf höchstens drei Jahre begrenzt sein und nur bestehen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

So soll u. a. Beamten, die ihren Ruhestandseintritt freiwillig hinausschieben und bei denen der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist, für ihre weitere Dienstzeit ein nicht ruhegehaltstfähiger Bleibezuschlag gewährt werden. Damit soll auch bei Beamten, bei denen sich das Verbleiben im Dienst nicht mehr versorgungssteigernd auswirkt, ein Anreiz geschaffen werden, ihren Ruhestandseintritt hinauszuschieben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.